

Allgemeine Bedingungen über Anbindung an Direktvermarktung („ABAD“)

1. Hintergrund

- 1.1. Diese ABAD gelten für sämtliche Leistungen der Solar-Log GmbH (im Folgenden: Auftragnehmer, „AN“) im Rahmen der Anbindung an die Direktvermarktung von Anlagen und regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem AN und dem Auftraggeber. Der AN ist im Bereich der Entwicklung von Standardsoftwareapplikationen für den Bereich der Netzanbindung, Monitoring und Energiemanagement in Verbindung mit Photovoltaikanlagen („PV Anlagen“) tätig und stellt für diesen Zweck ein Standardprodukt für PV Anlagen, die Solar-Log Hardware mit integrierter Software her („Solar-Log“).
- 1.2. Auftraggeber („AG“) ist eine Vertriebs- und/oder Ausführungsfirma (z.B. Installateur). Der Anlagenbetreiber ist Kunde des AG. Der AN wird in Bezug auf die Datenverbindung allein im Auftrage des AG tätig. Sollte der Anlagenbetreiber im Einzelfall selbst Auftraggeber sein, so gelten die Regelungen dieser ABAD entsprechend.
- 1.3. Beim Anlagenbetreiber ist im Vorgang der Leistungen des AN ein Solar-Log installiert. Zudem ist der Anlagenbetreiber Vertragspartei eines Direktvermarktungsvertrages mit einem Direktvermarkter.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Zustandekommen des Vertrages
Der Vertrag zwischen dem AG und dem AN kommt mit Annahme des Angebotes des AN („Angebot“) zustande. Die Annahme erfolgt mittels Bestätigung oder Bestellung seitens des AG (u.a. per email) oder auch konkludent mit Durchführung und Annahme der Leistungen des AN.
- 2.2. Der Vertrag besteht aus folgenden Dokumenten, welche sich gegenseitig ergänzen und welche bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge gelten:
 - (1) Angebot des AN
 - (2) diese ABAD
 - (3) andere Anlagen oder andere Dokumente, welche im Angebot oder einer eventuellen Bestellung referenziert werden, soweit vorhanden.
- 2.3. Der AN wird mittels des Vertrages beauftragt werden, die Datenverbindung zwischen dem Anschlusspunkt des AG (Solar-Log Gerät) und dem Anschlusspunkt des Direktvermarkters herzustellen. Der AN wird die jeweiligen zwei Anknüpfungspunkte (die verschlüsselt sind) für die Ports bei dem Anlagenbetreiber und dem DV zu verbinden und somit die Datenverbindung aufbauen und einrichten. Hiernach können die Daten an den Direktvermarkter übertragen und die Regelbefehle durch diesen gesetzt werden.
- 2.4. Beide Parteien sind sich einig, dass der AN im Rahmen der Datenverbindungleistungen allein zum AG vertragliche Beziehungen unterhält. Sollte der AG nicht der Anlagenbetreiber sein, unterhält der AN keinerlei vertragliche oder sonstige rechtliche Beziehung zu diesem. Er unterhält in keinem Fall vertragliche Beziehungen zum Direktvermarkter und trägt keinerlei Verantwortung für die vom Direktvermarkter gestellten Anforderungen bzw. deren Einhaltung durch den AG oder den Anlagenbetreiber.

3. Dienstleistungen

- 3.1. Die Dienstleistungen des AN bestehen in den Tätigkeiten zum Aufbau einer Datenverbindung für die Übermittlung von Anlagen-daten zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Direktvermarkter. Der AG beauftragt den AN mittels des Vertrages, die Datenverbindung zwischen dem Anschlusspunkt des Anlagenbetreibers und dem Anschlusspunkt des Direktvermarkters herzustellen.
- 3.2. Im Einzelnen erbringt der AN folgende Leistungen:
 - a) Aufbau eines Direktvermarkter (DV) -Tunnels (VPN) zwischen einer definierten Solar-Log Hardware (Seriennummer) und einem Direktvermarkter (anhand für die jeweilige Anlage eindeutig ausgewiesener Verschlüsselungszertifikate); oder (alternativ)
 - b) Bereitstellen eines konfigurierten Routers zum Aufbau eines DV-Tunnels zwischen dem Router zum Direktvermarkter (für die Direktvermarktung mit älteren Solar-Log™ Modellen);
 - c) Fertigmeldung (Bestätigung der Vorprüfung) der Anlage an den Direktvermarkter, damit dieser einen Fernsteuerbarkeitstest durchführen und dem Kunden die Teilnahme an der Direktvermarktung bestätigen kann.
- 3.3. Weitere Leistungen sind entweder explizit schriftlich im Angebot aufgeführt oder sie sind seitens des AN nicht geschuldet.

4. Voraussetzungen der Entwicklung und Herstellung; Pflichten des AG

- 4.1. Der AG hat die Leistungen in jeder Phase durch aktive Mitwirkungshandlungen angemessen zu unterstützen. Ohne die Einhaltung dieser Mitwirkungspflichten kann eine funktionierende Datenverbindung durch den AN nicht erstellt werden. Der AN wird die Mitwirkungshandlungen entweder einfordern oder sie sind in diesen ABADs aufgeführt. Er wird dem AN insbesondere die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen und Daten aus der Sphäre des AG und des Anlagenbetreibers rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der AG ist für die Richtigkeit der gemachten Angaben verantwortlich.
- 4.2. Die Erstellung der Datenverbindung erfolgt über allgemeine Mitwirkungsleistungen des AG hinaus, wenn nachstehende Gegebenheiten und Voraussetzungen erfüllt sind. Auf diese in Ziffer 4.3 aufgelisteten Gegebenheiten und Voraussetzungen hat der AN keinen Einfluss und somit ist es Aufgabe und Verantwortung des AG entweder für deren Vorliegen zu sorgen oder das Risiko (auch das Haftungsrisiko) für deren Nichtvorliegen zu tragen.
- 4.3. Die notwendigen Gegebenheiten und Voraussetzungen für die Erstellung der Datenverbindung zwischen dem AG und dem Direktvermarkter sind:
 - a) Die Installation der Solar-Log Hardware ist ordnungsgemäß erfolgt.
 - a. Ohne eine abgeschlossene Installation der Solar-Log Hardware kann eine Datenverbindung nicht erstellt werden.
 - b. Der AG ist dafür verantwortlich Solar-Log die Installation mitzuteilen.
 - b) Ein Direktvermarktungsvertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Direktvermarkter ist abgeschlossen und

die für die Datenverbindung notwendigen Verschlüsselungszertifikate seitens des Direktvermarkters sind dem AN zur Verfügung gestellt worden. Der AG stellt dies sicher.

- c) Es liegt eine korrekte und vollständige Konfiguration der Solar-Log Hardware vor. Der AG ist verpflichtet (bzw. dafür verantwortlich) die Wechselrichter Werte („WR Werte“) und Anlagenparameter in der Solar-Log Hardware korrekt und vollständig auszufüllen.
 - d) Die Solar-Log Hardware hat einen funktionierenden Internetzugang und entsprechende Ports sind offen (Voraussetzung für die Einrichtung und den Aufbau eines Servicetunnels für den AN zu der Solar-Log Hardware sind freie Ports. Desweiteren kann der AN nur hiernach einen DV-Tunnel implementieren und eine entsprechende Vor-Prüfung für den Datenfluss und die Regelbarkeit durchführen.)
- 4.4. AG ist verpflichtet, dem AN über das Vorliegen obiger Voraussetzungen nach Ziffer 4.3 Mitteilung zu machen (email genügt).
- 4.5. Erbringt der AG vertragliche, vereinbarte oder gesondert angefragte Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß oder erteilt er keine Mitteilung gemäß Ziffer 4.4 oder liegen die Gegebenheiten und Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.3 nicht vor, verlängern sich die in Ziffer 6 vereinbarten Liefer- und Leistungstermine entsprechend. Liegen Ansprüche und Rechte des AN wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Mitwirkungsleistungen bleiben unberührt.
- 4.6. Im Falle der Ziffer 4.5 Satz 1 kann der AN auch den Vertrag mit einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich kündigen, soweit (1) acht Wochen nach Vertragsschluss keine Mitteilung gemäß Ziffer 4.4 gemacht wird oder (2) die Gegebenheiten und Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.3 nicht vorliegen.
- 4.7. Insbesondere ist der AN nicht zur Leistung verpflichtet (und kommt auch nicht in Verzug bzw. die 4 Wochenfrist nach Ziffer 6 läuft nicht weiter), wenn einer oder mehrere der Sachverhalte aus Ziffer 4.7 a) bis f) vorliegen:
- a) Der AG bzw. der Anlagenbetreiber oder sonstige Dritte nehmen die Installation des Solar-Logs nicht unmittelbar nach Vertragsschluss vor bzw. es ist kein Solar-Log verbaut;
 - b) Es kommt aus Gründen, welche nicht dem AN zuzurechnen sind, zu jedweden Zeitverzögerungen in den Leistungen des AN;
 - c) Es kommt zu Verzögerungen in den Leistungen des AN durch technische Hürden die durch Solar-Log™ nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln (in Relation zum Vertragswert) behoben werden können (z.B. Solar-Log™ ist über Internet nicht zugänglich);
 - d) Es kommt aufgrund von nicht kompatiblen Komponenten (z.B. Wechselrichter), die an den Solar-Log angeschlossen werden, zu unvollständigen, fehlerhaften oder verzögerten Daten- oder Regelbefehlsübertragungen.
 - e) Der Datentunnel wird nicht durch den Anlagenbetreiber oder beauftragte Dritte gewartet bzw. aufrechterhalten, nachdem der AN diesen erfolgreich eingerichtet hat, d.h. seine Leistungen erbracht hat. (Die Aufrechterhaltung des Datentunnels obliegt dem Anlagenbetreiber.);
 - f) Übermittlung falscher / unrichtiger Daten im Datentunnel an den Direktvermarkter, nachdem der AN diesen erfolgreich eingerichtet hat, d.h. seine Leistungen erbracht hat. (Wenn bspw. die Installation oder die Konfiguration geändert oder manipuliert wird, können falsche Werte übermittelt werden).
- 4.8. Liegt einer oder mehrere der obigen Sachverhalte bzw. Gründe vor, sind zudem sämtliche Ansprüche (gleich aus welchem Rechtsgrund) gegen den AN ausgeschlossen, da diese Sachverhalte

te bzw. Gründe nicht im Verantwortungsbereich des AN liegen. Dies gilt nicht, sollte ein Verschulden des AN in Bezug auf obige Sachverhalte festgestellt werden. Insoweit gilt Ziffer 9.

5. Qualitätsstandard

Die Datenverbindung wird von AN in der Weise erstellt, welche im Allgemeinen von einem fachkundigen IT Firma, welcher in diesem Bereich tätig ist erwartet werden kann. Erwarteter Standard sind hierbei die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden allgemein zugänglichen Erkenntnisse der Informationstechnik.

6. Fertigstellungstermin

Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, nimmt der AN die Leistungen zur Errichtung der Datenverbindung innerhalb von 4 Wochen nach (1) Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.3 a – d) vor und (2) nach Kenntnissnahme des AN von deren Vorliegen. Für die positive Möglichkeit der Kenntnissnahme durch den AN ist der AG verantwortlich (siehe Ziffer 4.4).

7. Fertigstellung der Leistungen

Entsprechen die Leistungen nicht den vereinbarten Anforderungen nach Ziffer 3.2 und funktioniert deshalb die Datenverbindung zwischen dem AG und dem Direktvermarkter nicht oder nur ungenügend, verpflichtet sich der AN die fehlerhafte oder ungenügende Leistung zu wiederholen und die Datenverbindung herzustellen. Die Parteien gehen von einem Dienstleistungsvertrag aus, wird jedoch der Vertrag entgegen dieser Einschätzung als Werkvertrag gewertet, so gilt auch die Fertigstellung auch als Abnahme im werkvertraglichen Sinne. Erst nach einem zweimaligen Fehlschlagen der Nacherfüllung steht AG ein Recht auf Rücktritt oder Minderung zu.

8. Vergütung

Die Vergütung des AN wird im Angebot festgelegt.

9. Haftung

- 9.1. Der AN haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 9.2. Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß Ziffer 9.1 haftet der AN bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bis zum Auftragswert und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist für den AN jede Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - insb. auch für Datenverluste und Folgeschäden ausgeschlossen.
- 9.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommene Garantien. Diese Ziffer 9 gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der Parteien.
- 9.4. Der AG hat den AN von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbesondere dem Anlagenbetreiber) freizustellen und vollumfänglich schadlos zu halten, soweit diese Ansprüche vom AG schuldhaft verursacht sind und/oder sich aus einer mangelnden Erfüllung der Mitwirkungshandlungen des AG gemäß Ziffer 4 ergeben oder aus dem mangelnden Vorliegen der Gegebenheiten und Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.3. Eine vollumfängliche Schadloshaltung bei Ansprüchen Dritter zugunsten des AN seitens des AG gilt

auch für die Situationen oder Gegebenheiten gemäß Ziffer 4.7, welche zu einem Ausschluss der Haftung gegen den AN führen.

- 9.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommene Garantien. Ziffer 9 gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der Parteien
- 9.6. Die Haftung ist auch ausgeschlossen, soweit zugunsten des AG eine Versicherung für Schäden /Ansprüche im Zusammenhang mit den Leistungen nach diesem Vertrag besteht bzw. Versicherungsansprüche des AG gegen eine Versicherung bestehen.

10. Geheimhaltung

- 10.1. Beide Parteien verpflichten sich, keine ihr während der Vertragsdauer bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei zu verwerfen oder dritten Personen mitzuteilen. Gleiches gilt für alle ihm während der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Kenntnisse, Informationen über die jeweils andere Partei sowie die ihr übergebenen Unterlagen.
- 10.2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- 11.1. Auf den Vertrag ist deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts anzuwenden. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz von AN örtlich zuständig, soweit AG Kaufmann ist.
- 11.2. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.